



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wissenschaft, Energie,  
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

**BMUV**  
Referat W I 2 Gewässerschutz

Per E-Mail

## **Referentenentwurf der Bundesregierung; Dreizehnte Verordnung zu Änderung der Abwasserverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgende Hinweise und  
Anmerkungen bitte ich zu berücksichtigen:

### Allgemeine Hinweise

1. Berücksichtigung der signifikanten Stellen  
Anhang 9 Teil D Abs. 1 Ergänzung der letzten „0“ bei allen Parametern
2. Die Nummerierung in der Begründung für den Besonderen Teil sollte  
angepasst werden. Nummer 2 wird doppelt aufgeführt (Anhang 1  
Analyse- und Messverfahren und Anhang 9 Teil A).
3. Es ist üblich, bei den Parametern in den Anhängen die Parameter zu  
nennen und die Abkürzung in Klammern zu setzen (z.B. Organisch  
gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)). Dies ist allerdings bei den hier  
enthaltenden Anhängen, insbesondere Anhang 22, nicht erfolgt und  
sollte in der Novelle berücksichtigt werden.
4. Weiterhin sollte für die Messhäufigkeit im Teil H der Anhänge eine  
einheitliche Regelung getroffen werden, ob sie nun groß oder klein  
geschrieben werden (z.B. Monatlich oder monatlich).
5. Ebenso sollte bei der Verwendung von Einheiten eine einheitliche  
Schreibweise verwendet werden. So werden in allen Anhängen

Magdeburg, 12.07.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
vom:

Mein Zeichen: [REDACTED]

Bearbeitet von:

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter:  
<https://lsaur.l.de/DatenschutzMWU>  
Auf Wunsch werden diese  
Informationen in Papierform  
versandt.

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Fax: 0391 5671727

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC: MARKDEF1810  
IBAN:DE21 8100 0000 0081  
0015 00

Einheiten bezüglich der Konzentration z.B. mit mg/l, für Frachten mit kg/a oder kg/t verwendet. In den Entwürfen der Anhänge 22 Teil C Abs.4 und 43 Teil C Abs. 3 werden für die Jahresfracht Tonnen/a angegeben. Auch hier sollte der bisherigen Praxis folgend t/a verwendet werden.

Artikel 1 Nr. 1 Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2

Die Änderung zum Verfahren 339 ergibt keinen Sinn. Falls dieser Tabelleneintrag den alten ersetzen soll, gibt es dann keine Vorgaben zur Bestimmung der Einzelparameter dieser Stoffgruppe mehr. Da diese aber die Grundlage zur Berechnung der TEQ darstellen, ist diese Änderung unglücklich gefasst. Eigentlich müsste dieser neue Eintrag als Ergänzung zum alten stehen. Noch besser wäre es, wenn man den neuen Text mit separater Nummer als Hinweis zum Parameter 339 einbringen oder dem I-TEQ komplett eine neue Nummer geben würde.

Die in der Zeile darunter genannte Norm ist die DIN zur Bestimmung des CSB.

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 9 Teil A

In Absatz 1 wird das Wort „insbesondere“ verwendet und in Absatz 2 „z.B.“. Die Verwendung von beispielhaften Aufzählungen unter Verwendung der Termini „insbesondere“ oder „z.B.“ ist zwar ein durchaus zulässiges Mittel der Formulierung des gesetzlichen Tatbestands. Es genügt grundsätzlich den Anforderungen an die Rechtlichkeit immer dann, wenn es geeignet ist, die Regelung näher zu erläutern oder zu konkretisieren und zwar dann, wenn auch andere *gleichartige* Fälle, die nicht ausdrücklich genannt werden, von der Vorschrift erfasst werden sollen.

Hier widerspricht eine solche Öffnung des Anwendungsbereichs der (bisherigen) Systematik zur Regelung der Anwendungsbereiche in den Anhängen. Möglicherweise entsteht hierdurch im Vollzug erhebliche Unsicherheit über Reichweite des Anwendungsbereichs und damit auch Rechtsunsicherheit insgesamt.

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 9 Teil C Absatz 1

In der Tabelle sollten die Einheiten analog zu den anderen Anhängen stehen:

Parameter		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
	mg/l	

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Überschrift Abschnitt I

Als Überschrift des neuen Abschnittes I könnte zum besseren Verständnis statt „Allgemeiner Teil“ „Anforderungen für alle Herkunftsbereiche“ verwendet werden.

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt I Teil A Absatz 1

Ausweislich der Begründung zu Nummer 2 (richtig Nummer 3, siehe Nr. 2 unter den allgemeinen Hinweisen dieser Stellungnahme) (Anhang 22) soll zur Umsetzung der Schlussfolgerung 8 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme der Chemiebranche – CWW-BVT der Anhang auch für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser gelten. Dies ist an dieser Stelle aber nicht erfolgt. M.E. ist aus der BVT 8 keine solche Anforderungen an Niederschlagswasser abzuleiten. Begründung und Verordnungstext sind in Einklang zu bringen.

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt I Teil C Abs. 3 Nr. 1 Satz 2

Es bleibt unklar, worauf sich die zu verringernde Stickstofffracht bezieht ( $N_{\text{ges}}$  oder  $TN_b$ ). In anderen Anhängen der AbwV mit ähnlichen Anforderungen zur Begrenzung von  $N_{\text{ges}}$  bzw. Frachtreduzierung um x Prozent wird geregelt, dass der Frachtnachweis auf der Grundlage der Gesamtstickstofffracht geführt werden muss. Es wird ausdrücklich auf die Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff bzw.  $TN_b$  Bezug genommen. Der Bezug für den Frachtnachweis sollte klargestellt werden ( $N_{\text{ges}}$  oder  $TN_b$ ).

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt I Teil D Abs. 3 Sätze 1 – 4, einschließlich Tabelle

In Satz 4 sowie in der dazugehörigen Tabelle wird – ohne Begründung – das Wort „rechnerische“ vor dem Wort „Konzentration“ eingefügt. Diese Formulierung ist für den Normadressaten zu unbestimmt, da sie keinerlei Erläuterungen erfährt. Wenn die Konzentrationswerte der Tabelle nur für die Berechnung der zulässigen Jahresfracht verwendet werden sollen, sollte man hier nicht von „rechnerischen Konzentrationen“ sprechen. Es handelt sich um Konzentrationswerte, die ausschließlich in die Rechnung eingehen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Wort „rechnerisch“ im Text und in der Tabelle zu streichen.

Da die Konzentrationswerte der Tabelle für die Berechnung der Jahresfrachten zu Grunde zu legen sind, sollte auch Satz 5 angepasst werden, da die bisherige Formulierung eine Geltung als Überwachungswert suggeriert.

„Die Werte der Spalte I ~~gelten sind~~ für Abwasserströme ... zu verwenden. Die Werte der Spalte II ~~gelten sind~~ für Abwasserströme ... zu verwenden.“

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt I Teil D Abs. 3 Satz 5

Zu dieser bestehenden Regelung hat sich im wasserrechtlichen Vollzug in Sachsen-Anhalt eine Regelungslücke gezeigt, die insbesondere bei der Festlegung der Jahresfracht und der Konzentration für Einzelbetriebe auffällig wird. Es gibt Fälle, in denen die Belastung im Teilstrom nicht aus Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung dieser Stoffe stammt (Spalte I) aber

die Belastung dieses Teilstromes oberhalb der Konzentrationen der Spalte I liegt (also auch nicht der Spalte II zuzuordnen ist). Ggf. ist hierfür eine Anpassung der Regelung erforderlich. Denkbar ist aus hiesiger Sicht, dass die Worte „unterhalb der Konzentrationswerte der Spalte I“ gestrichen werden.

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Überschrift Abschnitt II

Um zukünftig Abschnitt II übersichtlich und klar zitierfähig mit weiteren spezifischen Herkunftsbereichen der chemischen Industrie erweitern zu können, sollte eine Zwischenüberschrift eingefügt werden: „II. 1 Herstellung organischer Grundchemikalien“. Daraus folgt eine Umformulierung des einleitenden Textes (dann unter der Zwischenüberschrift):

„Abschnitt II: Anforderungen für spezielle Herkunftsbereiche

Für das Abwasser aus den *folgenden Bereichen der chemischen Industrie* ~~der Herstellung organischer Grundchemikalien gemäß dem nachfolgenden Anwendungsbereich A~~ gelten zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt I die folgenden Anforderungen ~~der Teile B bis H~~.

**II.1 Herstellung organischer Grundchemikalien**

A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser aus der Herstellung von 1,2-Dichlorethan (DCE),.....“

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt II Teil C Absatz 1

Aus systematischen Gründen (in Anpassung an Abschnitt I sowie anderer Anhänge der Abwasserverordnung) und besseren Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

(1) *Im Abwasser aus der Herstellung von DCE sind folgende Jahresmittelwerte in Gramm oder Mikrogramm je Tonne durch Oxychlorierung hergestellten DCE einzuhalten.*

<i>Parameter</i>	<i>Jahresmittel</i>
<i>Kupfer <sup>1)</sup></i>	<i>0,2 g/t</i>
<i>Kupfer <sup>2)</sup></i>	<i>0,04 g/t</i>
<i>PCDD/F</i>	<i>0,3 µg I-TEQ/t</i>

*Die Anforderungen für Kupfer gelten, wenn die Kupferfracht im Abwasser hauptsächlich aus der Herstellung von DCE durch Oxychlorierung*

*<sup>1)</sup> mit Wirbelschichtreaktor*

*<sup>2)</sup> mit Festbettreaktor stammt.*

*Für den Parameter CED ist ein Jahresmittelwert von 0,05 Gramm je Tonne gereinigtes DCE einzuhalten. Gereinigtes DCE ist die Summe aus hergestellter Menge an DCE und aus der VCM-Herstellung in die Reinigung zurückgeführten Menge an DCE.*

Die unter der Tabelle aufgeführten Erklärungen zu „DCE-Produkt“ und „Gereinigtes DCE-Produkt“ sollten in das Hintergrundpapier überführt werden.

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt II Teil E Absatz 2 Satz 2

Da eine Anforderung an Abfiltrierbare Stoffe in Absatz 3 gestellt ist, sollte diese Regelung noch einmal daraufhin überprüft werden, ob sie erforderlich ist. Systematisch passt diese Anforderung darüber hinaus eher in Teil B.

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt II Teil E Absatz 3

Prüfung des Einschubes „Teil E Absatz“ im Lichte des im vorherigen Abschnitt gesagten.

Im Text wird von Jahresmittelwerten gesprochen, wobei im Tabellenkopf die Konzentration als Monatsmittelwert festgelegt ist. Dieser Widerspruch sollte aufgeklärt werden.

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt II Teil H Absatz 1

Im Einleitungssatz wird von „Einleiter“ gesprochen, wohingegen im Abschnitt I an gleicher Stelle (Teil H Absatz 1) von „Betreiber“ gesprochen wird. Die Anforderungen in Teil H richten sich an die Betreiber von Anlagen, weshalb richtigerweise das Wort „Betreiber“ verwendet werden sollte.

In der Tabelle sollten für den Parameter DCE die Ausführungen nach dem Wort „monatlich“ gestrichen werden. Diese Ausführungen betreffen nicht die in der Spalte zu nennende Mindesthäufigkeit, es sind Ausführungen zur Probenahme. In Folge dieser Änderung ist nach Satz 2 der folgende neue Satz einzufügen.

*„Die Bestimmung des Parameters DCE erfolgt als Tagesmittelwert aus mindestens drei Stichproben an einem Tag im Abstand von mindestens 30 Minuten.“*

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Abschnitt II Teil H Absatz 2

Die Tabelle ist aufgrund der verschiedenen Probenahmeorte sowie unterschiedlicher Regelungen zur Probenahme in der Spalte „Mindesthäufigkeit“ sehr unübersichtlich. Darüber hinaus passt der Inhalt teilweise nicht zur Überschrift. Deshalb werden folgende Änderungen für die Tabelle und den Absatz darunter vorgeschlagen:

*„(2) Folgende Messungen sind im Abwasser in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe an den Orten vorzunehmen für die Anforderungen in Teil E gestellt sind:*

<i>Parameter</i>	<i>Produktion</i>	<i>Mindesthäufigkeit</i>
<i>TOC</i>	<i>DNT</i>	<i>wöchentlich <sup>1)</sup></i>
	<i>MDI, TDI</i>	<i>monatlich</i>

DCE	DCE/VCM	täglich
VCM	DCE/VCM	täglich
PCDDF/F	DCE	dreimonatlich
Kupfer	DCE	täglich
Abfiltrierbare Stoffe	DCE	täglich

1) Bei diskontinuierlicher Ableitung von Abwasser beträgt die Mindesthäufigkeit der Überwachung einmal pro Ableitung

Die Bestimmung der Parameter DCE und VCM erfolgt als Tagesmittelwert aus mindestens drei Stichproben an einem Tag im Abstand von mindestens 30 Minuten. Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Feststellung auch in zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischproben erfolgen.“

Artikel 1 Nr. 7 (4) Anhang 36 Teil C Absatz 1

Absatz 5 formuliert keine Anforderung.

„(1) Für das Abwasser gelten für die Einleitungsstelle in das Gewässer die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 4.“

Artikel 1 Nr. 7 (4) Anhang 36 Teil C Absatz 2

Es fehlt ein Einleitungssatz über der Tabelle.

In der Tabelle sollten die Einheiten analog zu den anderen Anhängen stehen:

Parameter		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
	mg/l	

Die Parameter TOC und CSB sollten aus systematischen Gründen und analog zu anderen Anhängen untereinander stehen.

Artikel 1 Nr. 7 (4) Anhang 36 Teil C Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Anforderungen der Absätze 2 und 3 nach den Teilen H (Betreiberpflichten) überwacht werden. Die in Absatz 2 gestellten Anforderungen werden behördlich überwacht. Demzufolge wäre Absatz 2 zu streichen.

Artikel 1 Nr. 7 (4) Anhang 36 Teil D

Zur Tabelle siehe Anmerkungen zu den Einheiten wie oben.

Artikel 1 Nr. 7 (4) Anhang 36 Teil H Absatz 1

Im Einleitungssatz wird von „Einleiter“ gesprochen. Die Anforderungen in Teil H richten sich an die Betreiber von Anlagen, weshalb richtigerweise das Wort „Betreiber“ verwendet werden sollte..

Artikel 1 Nr. 8 (5) Anhang 37 Teil A Absatz 1

Im Anwendungsbereich wird im Bereich 7 Titandioxid mit Unterteilung der Herstellungsverfahren gearbeitet. Dies widerspricht der Systematik der Abwasserverordnung und war so auch nicht in der Vorgängerregelung (Anhang 48 Teil 11) enthalten. Die Erläuterung der Herstellungsverfahren sollte besser in das Hintergrundpapier überführt werden.

Artikel 1 Nr. 8 (5) Anhang 37 Teil A Absatz 2

In der Begründung zu dieser Norm wird ausgeführt, dass nach fachlicher Einschätzung die Herstellung von Titanoxid-Mikroutilen auch in den Anhang 37 einzuordnen sei. Hier wird dies nun – die alte Regelung fortführend – explizit ausgeschlossen. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Artikel 1 Nr. 8 (5) Anhang 37 Teil C Absatz 1

In der Tabelle sollten die Einheiten analog zu den anderen Anhängen stehen:

Parameter		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
	mg/l	

Wenn der Anregung zum Teil A Abs. 1 (Anwendungsbereich) hinsichtlich der Unterteilung der Herstellungsverfahren gefolgt wird, müssen die Fußnoten zu <sup>1)</sup> und zu <sup>4)</sup> angepasst werden:

„<sup>1</sup> Für die Herstellung von Titandioxid nach dem Sulfatverfahren gelten bei Verwendung von Schlacke folgende Anforderungen:

1. Für die Herstellung nach dem Stufenkeimverfahren (~~Bereich 7.2.4~~): 70 kg/t.
2. Für die Herstellung nach dem Kombikeimverfahren (~~Bereich 7.2.2~~): 165 kg/t“

„<sup>4</sup> Die Anforderung gilt nur für die Herstellung von Titandioxid nach dem Sulfatverfahren (~~Bereich 7.2~~).“

Artikel 1 Nr. 8 (5) Anhang 37 Teil C Absatz 4

Unter der Tabelle wird von „anorganischem Abwasser“ gesprochen. Der Begriff anorganisches Abwasser ist so nicht etabliert. Deshalb wird die Streichung von „anorganisches“ vorgeschlagen. Das sich aus der BVT-SF ergebende Umsetzungserfordernis wird durch die weitere Formulierung auch ohne dieses Wort erreicht.

Artikel 1 Nr. 9 (6) Anhang 37 Teil A Absatz 3

Da der bloße Verweis auf Teil F zu unkonkret ist, sollte auf den entsprechenden Absatz verwiesen werden.

„(3) Die in Teil C, E und F Abs. 1 genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1.“

Artikel 1 Nr. 9 (6) Anhang 37 Teil C Absatz 1

In der Tabelle sollten die Einheiten analog zu den anderen Anhängen stehen:

Parameter		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
	mg/l	

Artikel 1 Nr. 10 (7) Anhang 43 Teil C Absatz 1

Die Anforderungen für den Parameter BSB<sub>5</sub> (wie im alten Anhang und dem letzten Entwurf des Anhangs vom 11.02.2022 noch enthalten) wurden gestrichen. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Begründung, A. Allgemeiner Teil, I Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Anhang 48: Die Herstellung von 1,2-Dichlorethan (DCE) und Titandioxid wird aus dem Anwendungsbereich von Anhang 48 ~~gestrichen~~ in Anhang 37 *überführt*.

Der Anhang ist nicht mehr notwendig und wird gestrichen.

Begründung, A. Allgemeiner Teil, II Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Darüber hinaus werden in Anhang 1 die Analyse- und Messverfahren an den ~~Stand der Regelungen~~ ~~und den~~ Stand der Technik angepasst.

Den Begriff „Stand der Regelungen“ gibt es im Wasserrecht nicht.

Begründung, A. Allgemeiner Teil, V. Gesetzesfolgen, 4. Erfüllungsaufwand – CWW-BVT

Die Anhänge 36, 37, 42 und 42 regeln Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen der chemischen Industrie ~~und gelten zusätzlich zu Anhang 22~~.

Diese Aussage ist falsch und muss deshalb gestrichen werden.

Begründung, A. Allgemeiner Teil, V. Gesetzesfolgen, 4. Erfüllungsaufwand – LVOC-BVT, 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Nummer 1 (~~Anhang~~ Anlage 1: Analyse und Messverfahren)

Beim Erfüllungsaufwand zu Anhang 37 sollten noch einmal die angegebene Anzahl der Betriebe überprüft werden.

Besonderer Teil, zu Nummer 2 (Anhang 22)

Hier wird eine die Regelung zur Aufnahme von betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser in den Anwendungsbereich begründet, die gar nicht dort aufgenommen wurde (siehe auch weiter oben in dieser Stellungnahme).

Besonderer Teil, zu Nummer 3 (Anhang 36), Teil C

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Anforderungen an den novellierten Anhang 45 (Erdölverarbeitung) angeglichen werden. Zum einen stimmt das zumindest für die Parameter CSB (Anhang 45 80 mg/l, Anhang 36-E 100 mg/l) und TOC (Anhang 45 25 mg/l, Anhang 36-E 33 mg/l) nicht und zum anderen wird dieses Vorgehen nicht begründet.

Besonderer Teil, zu Nummer 4 (Anhang 37), Teil A

Die Formulierung im zweiten Absatz ist nicht verständlich.

In der Begründung ist aufgeführt, dass auch die Herstellung von Titandioxid-Mikrorutilen in den Anhang 37 erfolgen sollte. Dies ist aber ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen (siehe Stellungnahme weiter oben).

Zu den Aussagen hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes ergeben sich keine weiteren Hinweise.

Ich bin mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme in anonymisierter Form einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████